

# RS Lvwg 2021/12/14 LVwG-AV-1880/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

14.12.2021

## Norm

GewO 1994 §360 Abs1

GewO 1994 §366 Abs1

VwGVG 2014 §7 Abs1

## Rechtssatz

Ausgehend von der Bestimmung des § 360 Abs 1 GewO ist klarzustellen, dass mit einer Verfahrensanordnung keineswegs in die Rechte eines Anlageninhabers eingegriffen wird. Das Wesen einer derartigen Verfahrensanordnung erschöpft sich vielmehr in der Bekanntgabe der Rechtsansicht der Behörde über die Gesetzwidrigkeit einer Gewerbeausübung bzw des Betriebes einer Betriebsanlage, verbunden mit der nicht weiter sanktionierten Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist oder unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Verfahrensrecht; Verfahrensanordnung; Beschwerde; Unzulässigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1880.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>